

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **29. Februar 2024**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela
GRⁱⁿ **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA
GRⁱⁿ **BISTER** Sigrid als Ersatz für VM. **NAGELER** Johann
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde
VM. **LINDER** Alexander, Ing.
VM. **OSCHOUNIG** Christian
GR. **PREGLAU** Bernhard als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz
GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie
GR. **TANZER** Gerhard
GR. **GRÜNER** Reinhard als Ersatz für GR. **EGGER** Jörg
GR. **RAINER** Andreas Martin
GR. **MILLONIG** Karl
GR. **MIKL** Karl
GR. **SAMONIG** Mario
GR. **MIKL** Mariano
GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz
GR. **HERNLER** Helmut, Ing.
GR. **SMOLE** Klaus, MSc
GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz
GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA
GR. **PUTZL** Sandro
GR. **ARNEITZ** Thomas
GR. **UNTERWEGER** Aleksander als Ersatz für GR. **DEUTSCHMANN** Harald
GR. **RUCKLI** Franz Michael als Ersatz für GR. **PIRKER** Nicolas
GRⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a
GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA,
VM. **NAGELER** Johann,
GR. **KOFLER** Franz,
GR. **EGGER** Jörg,
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,

GR. **DEUTSCHMANN** Harald und
GR. **PIRKER** Nicolas, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

HASSLER Johannes, Amtsleiter
Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter
Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter
WROLICH Dominik, Leiter Umweltamt

Schriftführerin:

TAUPE Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

Der **V o r s i t z e n d e** bringt einen ausführlichen Bericht über den versuchten Brandanschlag im Volkshaus Fürnitz, der doch einen größeren Schaden im Volkshaus angerichtet hat. Derzeit laufen noch die Ermittlungen gegen diesen Vandalenakt. Der Versicherung ist der Schaden bereits gemeldet. Nach Abschluss dieser wird sich der Gemeinderat mit der Thematik "Volkshaus Fürnitz" unterhalten müssen.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates e i n s t i m m i g zur Kenntnis genommen.

Verlauf der Sitzung

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Änderung des Berichterstatters bei den TOP 10) und 13) bis 16) von GR. Jörg **EGGER** auf GR. Karl **MILLONIG**;

Änderung des Berichterstatters bei den TOP 11), 12), 17) und 18) von GR. Jörg **EGGER** auf VM. Ing. Alexander **LINDER**;

Aufnahme eines lit. f) bei Tagesordnungspunkt 11) mit folgendem Wortlaut:
Ordnungs- Umwidmung der Parz. 2033/3, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 87 m², von Nr.: 13/23 dzt. Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Geschäftsgebiet

Änderung des Berichterstatters bei TOP 20) von 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA auf Bgm. Christian POGLITSCH;

Die vom Vorsitzenden beantragten Änderungen bzw. beantragte Ergänzung werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE entfällt
Berichte des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

REFERAT I:

2. Kontrollausschussbericht vom 21. Dezember 2023.
Berichterstatter: GR. Karl MIKL
3. Beitritt zum Österreichischen Städtebund.
Berichterstatter: Bgm. Christian POGLITSCH
4. Ankauf von ATS-Geräten für die Feuerwehren Fürnitz und Latschach.
Berichterstatter: Bgm. Christian POGLITSCH
5. Ankauf einer Schmutzwassertauchpumpe für die FF-Latschach.
Berichterstatter: Bgm. Christian POGLITSCH
6. Gewährung einer jährlichen Subvention an die Feuerwehren für Jugendgruppe, Bekleidung, Internet und Blaulicht-SMS.
Berichterstatter: Bgm. Christian POGLITSCH
7. Abschluss einer Vereinbarung mit der KELAG Connect und Breitbandinfrastruktur Kärnten über die Installation von Glasfaser in allen öffentlichen Gebäuden.
Berichterstatter: Bgm. Christian POGLITSCH
8. Ankauf der Liegenschaft EZ. 212, KG 75428 Mallestig, samt dem darauf befindlichen Gebäude "Faakerseestraße 2".
Berichterstatter: Bgm. Christian POGLITSCH
9. Wirtschaftsförderung Gemeinschaftspraxis VOUK, Fürnitz.
Berichterstatter: Bgm. Christian POGLITSCH

REFERAT II:

10. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:
 - a) A05-2023 und
 - b) A06-2023.**Berichterstatter:** GR. Jörg EGGER GR. Karl MILLONIG
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:
 - a) Ordnungs-Nr. 21/21: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 495, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 7.945 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in *Grünland-Sportanlage allgemein*;
 - b) Ordnungs-Nr. 11/23: Umwidmung der Parz. 1231, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 2.084 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in *Bauland-Wohngebiet*;
 - c) Ordnungs-Nr. 18/23: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1384/1, im Ausmaß von 95 m², und einer Teilfläche der Parz. 1385, im Ausmaß von 309 m², beide KG 75305 Ferlach, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in *Grünland-Garten*;
 - d) Ordnungs-Nr. 28a/23: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1751, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 520 m², von dzt. Verkehrsfläche, allgemeine Verkehrsfläche in *Bauland-Dorfgebiet/Vorbehaltsfläche - Landwirtschaftliche Fachschule*;
 - e) Ordnungs-Nr. 28b/23: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1751, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 2.624 m², von dzt. Verkehrsfläche, allgemeine Verkehrsfläche in *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*;
 - f) Ordnungs-Nr.: 13/23: Umwidmung der Parz. 2033/3, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 87 m², von dzt. Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in *Bauland-Geschäftsgebiet*;**Berichterstatter:** GR. Jörg EGGER VM. Ing. Alexander LINDER

12. Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf.
Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ VM. Ing. Alexander **LINDER**
13. Revision des Teilbebauungsplanes "Faaker See-Südufer".
Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ GR. Karl **MILLONIG**
14. Anschaffung eines Sektionaltores für ein Werkstättengebäude im Wirtschaftshof.
Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ GR. Karl **MILLONIG**
15. Anschaffung einer Formatkreissäge mit Schwenkspindelfräse für den Wirtschaftshof.
Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ GR. Karl **MILLONIG**
16. Einführung einer Wegbezeichnung im Bereich "Industriepark Fürnitz-Bereich 4".
Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ GR. Karl **MILLONIG**
17. Übernahme der Wegparz. 1765/3 und 1273/5, beide KG 75414 Gödersdorf - "Auflösung der Ortsgemeinschaft Susalitsch" (Agrarbehörde), in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.
Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ VM. Ing. Alexander **LINDER**
18. Instandhaltung von öffentlichen Straßen und der öffentlichen Beleuchtung im Jahr 2024.
Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ VM. Ing. Alexander **LINDER**

REFERAT III:

19. Abschluss einer Vereinbarung mit dem mehrsprachigen Verein Ringa raja gem. dem neuen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

REFERAT IV:

20. Bestellung von Dr. Michael **VOUK**, Ordination Fürnitz, als Totenbeschauer.
Berichterstatterin: 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine ~~SITTER~~, MBA Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT VI:

21. Wohnungsvergaben.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
 22. Bestellung eines Betriebsleiters für die Führung des Betriebes "Abwasserbeseitigung" mit marktbestimmter Tätigkeit.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
 23. Bericht Neufassung der Satzungen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
- VERTRAULICH:**
24. Aufnahme einer Kindergartenpädagogin als Springerin.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
 25. Aufnahme einer Kleinkinderzieherin für den KiGa Fürnitz.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
 26. Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von zwei Bediensteten in der Hoheitsverwaltung.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
 27. Aufnahme einer Community Nurse.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29. Februar 2024 werden vom Gemeinderat *e i n s t i m m i g* die Mitglieder Karl **MILLONIG und Klaus **SMOLE**, MSc, bestellt.**

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 21. Dezember 2023:

GR. Karl M i k l berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **Donnerstag**, dem **21. Dezember 2023** eine Sitzung betreffend "*Verfügungsmittel 2023 - Durchsicht der Haushaltskonten*" und "*laufende Belegprüfung*" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 21. Dezember 2023 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kontrollausschusses über die am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023 durchgeführten Überprüfungen, wie vom Berichterstatter vorge-tragen und entsprechend der Beilage 1 dieser Niederschrift, e i n s t i m m i g zur Kennt-nis.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Beitritt zum Österreichischen Städtebund:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass der Österr. Städtebund die kommunale Interessenver-tretung von rd. 250 Städten und größeren Gemeinden ist. Mitglieder der Landesgruppe Kärn-ten sind 21 Kärntner Städte und Gemeinden, darunter alle Gemeinden mit über 10.000 Ein-wohnerinnen und Einwohner. Die kleinste Mitgliedsgemeinde zählt knapp 3.500 Einwohne-rinnen und Einwohner. Der Österr. Städtebund als Vereinigung österr. Städte und Gemeinden hat als Ziel, die kommunalen Interessen seiner Mitglieder zu wahren, die Gemeindeselbstver-waltung zu fördern und die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Ländern, dem Bund, der EU und allen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts zu vertreten und weiters in allen auftretenden Fragen zu beraten und wahrzunehmen.

Als Mitglied hat man ebenfalls die Möglichkeit an zahlreichen Informations- und Meinungs-bildungsveranstaltungen, Fachausschüssen, Workshops etc., die von kommunalen Expertin-nen und Experten veranstaltet werden, teilzunehmen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Bevölkerungsgröße gestaffelt und beträgt für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

bis zu 5.000 Einwohner € 0,18 und

für die nächsten 5.000 Einwohner € 0,17.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu be-schließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Beitritt zum Österr. Städtebund, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Ankauf von ATS-Geräten für die Feuerwehren Fürnitz und Latschach:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit eMail des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vom 05.10.2023 gebeten wurde, die Bestel-lung der Atemschutzausrüstungen für die freiwilligen Feuerwehren Fürnitz und Latschach mittels Bestellformulare "*Atemschutzausrüstungen 2024*" zu veranlassen. Dies auch um si-cherzustellen, dass die Ausrüstungen rechtzeitig geliefert werden. Die Bestellung muss laut Vorgabe K-LFVB bis spätestens 31.03.2024 übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen,

dass die Kosten gemäß dem Förderungskonzept des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes aufgeteilt werden und die Ausrüstung für die freiwilligen Feuerwehren systemrelevant ist. Die aufgrund einer feuerwehrinternen gewünschten Zusatzleistung anfallenden Mehrkosten bei der freiwilligen Feuerwehr Latschach, werden von der Kameradschaftskassa selbst übernommen. Gerätschaften für die freiwillige Feuerwehr Fürnitz gemäß Förderungskonzept Kärntner Landesfeuerwehrverband Atemschutzwerkstätte:

Gerätschaften	€ 10.989,73
abzüglich Förderung	€ 2.400,00
Kostenanteil Gemeinde	<u>€ 8.589,73</u>

Gerätschaften für die freiwillige Feuerwehr Latschach gemäß Förderungskonzept Kärntner Landesfeuerwehrverband Atemschutzwerkstätte:

Gerätschaften	€ 12.661,99
abzüglich Förderung	€ 2.400,00
abzüglich Kostenanteil Feuerwehr (Zusatzleistung)	€ 1.672,26
Kostenanteil Gemeinde	<u>€ 8.589,73</u>

Dies ergibt einen Kostenanteil für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in Höhe von gesamt € **17.179,46**.

Bedeckung: 1630/042000 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Feuerwehr 01

verfügbar	€ 10.000,00
überplanmäßige Mittelverwendung	€ 7.179,46

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Ankauf der ATS-Geräte für die Feuerwehren Fürnitz und Latschach zum Betrage von € 17.179,46, wie vom Vorsitzenden vorge-
tragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Ankauf einer Schmutzwassertauchpumpe für die FF-Latschach:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass es für die freiwillige Feuerwehr Latschach notwendig ist, eine Schmutzwassertauchpumpe als systemrelevante Ausrüstung anzukaufen. Diese Schmutzwassertauchpumpe soll einen wichtigen Beitrag zur Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehr leisten und ermöglicht es, effektiv auf Notfälle reagieren zu können. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See plant die Schmutzwassertauchpumpe inkl. notwendigem Zubehör von der Fa. Feuerwehrausstatter **Rumpold** zum Betrage von € 6.100,00 (Bestbieter) anzukaufen. Mit der bereits zugesagten Förderung vom Kärntner Landesfeuerwehrverband in Höhe von 40 % des Anschaffungspreises, maximal jedoch € 1.800,00, reduzieren sich die Kosten dementsprechend. Die Finanzierung des Restbetrages wird intern geklärt und die Bestellung der Schmutzwassertauchpumpe bei der Fa. Feuerwehrausstatter **Rumpold** soll zeitnah erfolgen.

Schmutzwassertauchpumpe Chiemsee A, bis 2500l/min:

Schmutzwasserpumpe inkl. Zubehör	€ 6.100,00
abzüglich voraussichtliche Förderung	€ 1.800,00
Kostenanteil Gemeinde	<u>€ 4.300,00</u>

Dies ergibt einen Kostenanteil für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in Höhe von € **4.300,00**.

Bedeckung:

überplanmäßige Mittelverwendung;

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* den Ankauf der Schmutzwassertauchpumpe für die freiwillige Feuerwehr Latschach zum Betrage von € 4.300,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Gewährung einer jährlichen Subvention an die Feuerwehren für Jugendgruppe, Bekleidung, Internet und Blaulicht-SMS:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass die Gesamtkosten pro Jahr für die finanzielle Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren von verschiedenen Faktoren abhängen. Darunter die Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Feuerwehr, die Art der Ausrüstung und Bekleidung, die benötigt wird sowie eventuelle Schulungs- und Ausbildungskosten. Es ist wichtig, die finanzielle Unterstützung aufrecht zu erhalten um sicherzustellen, dass die freiwilligen Feuerwehren über die notwendige Ausrüstung und Bekleidung verfügen, um ihre äußerst wichtige Arbeit leisten zu können. Dies kann dazu beitragen Leben zu retten und Sachschäden bei Bränden und anderen Notfällen zu minimieren. Daher sollte die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See weiterhin Mittel bereit stellen um sicherzustellen, dass die freiwilligen Feuerwehren angemessen ausgestattet sind und über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen. Dies ist eine Investition in die Sicherheit der Gemeinschaft und sollte daher als Priorität betrachtet werden.

Für die beiden Jugendgruppen wird daher vorgeschlagen, den Pauschalbetrag in Höhe von € 2.000,00/Jahr und Jugendgruppe (Finkenstein und Latschach) beizubehalten.

Gesamtkosten pro Jahr € 4.000,00

Für das Internet und Blaulicht-SMS wird vorgeschlagen, den Pauschalbetrag in Höhe von € 600,00/Jahr und Feuerwehr beizubehalten.

Gesamtkosten pro Jahr € 3.600,00

Für den Ankauf von Bekleidung wird vorgeschlagen, den Betrag von € 80,00/Mitglied (Aktive, Mitglied auf Probe und Reserve) beizubehalten.

FF-Fürnitz 39 Aktive € 3.120,00

FF-Gödersdorf 62 Aktive € 4.960,00

FF-Finkenstein 67 Aktive € 5.360,00

FF-Faak 50 Aktive € 4.000,00

FF-Latschach 47 Aktive € 3.760,00

FF-Ledenitzen 41 Aktive € 3.280,00

Gesamtkosten 2024 **€ 24.480,00**

Dies ergibt eine Gesamtsubvention für **alle** Feuerwehren der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in Höhe von **€ 32.080,00**.

Bedeckung: 1630/757000 - Subvention an Verein, Feuerwehr 01
verfügbar € 30.000,00
überplanmäßige Mittelverwendung € 2.080,00

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung einer jährlichen Subvention an die Feuerwehren für Jugendgruppe, Bekleidung, Internet und Blaulicht SMS, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung mit der KELAG Connect und Breitbandinfrastruktur Kärnten über die Installation von Glasfaser in allen öffentlichen Gebäuden:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die Möglichkeit hat, alle öffentlichen Gebäude mit einem Glasfaseranschluss zu versehen, sofern sich 40 % der Bürgerinnen und Bürger dafür entscheiden. Ein Angebot seitens der *KELAG CONNECT* und *BIK* (Breitband Infrastruktur Kärnten) liegt vor und ist für den Vertragsabschluss ein Grundsatzbeschluss seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für alle öffentlichen Gebäude erforderlich.

Insgesamt sollen rd. 40 gemeindeeigene Gebäude, darunter siebzehn Wohngebäude, fünf Volksschulen, eine Musikschule, vier Kindergärten, sechs Feuerwehren, zwei Fußballplätze, zwei Kulturhäuser, zwei Strandbäder, ein Wirtschaftshof und ein Altstoffsammelzentrum an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Das Gemeindeamt in Finkenstein und die Volksschule in Ledenitzen verfügen bereits über einen funktionierenden Glasfaseranschluss.

Die Vereinbarung wird seitens des Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss einer Vereinbarung mit der KELAG Connect und Breitbandinfrastruktur Kärnten über die Installation von Glasfaser in allen öffentlichen Gebäuden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Ankauf der Liegenschaft EZ. 212, KG 75428 Mallestig, samt dem darauf befindlichen Gebäude "Faakerseestraße 2":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gemäß einer Vereinbarung vom 21.01.1993 das Vorkaufsrecht für die Liegenschaft EZ 212 GB 75428 Mallestig mit allen dazugehörigen Bauten im Falle eines Nachlasses hat. Die Anlage befindet sich direkt am Gelände des Wirtschaftshofes der Gemeinde und ein Ankauf wäre sinnvoll, um das Gelände abzuschließen und den Zutritt für betriebsfremde Personen zu verhindern. Die Gesamtkosten betragen laut Schätzgutachten von "*Wohnbau Wiedergut*" insgesamt € 202.000,00. Gemäß der genannten Vereinbarung ist die Liegenschaft im Falle des Ablebens des Eigentümers zum Schätzwert aus dem Nachlass zu übernehmen und ist dieser Betrag nicht verhandelbar. Die Gemeinde ist ebenfalls verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages zu übernehmen. Mit der Erstellung

des Kaufvertrages soll das öffentliche Notariat Mag. Fitzek, Villach, beauftragt werden. Die Zahlung erfolgt in weiterer Folge mittels dazugehöriger Treuhandvereinbarung. Die Kosten für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See würden € 202.000,00 zuzüglich der Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung betragen.



Bedeckung: 8350 Wohnhäuser (Zahlungsmittelreserve)
verfügbar € 220.000,00

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Ankauf der Liegenschaft EZ 212, KG 75428 Mallestig, samt dem darauf befindlichen Gebäude "Faakerseestraße 2", wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Wirtschaftsförderung Gemeinschaftspraxis Vouk, Fürnitz:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben vom 15.02.2024 die Vouk Familienpraxis mit Standort in Fürnitz um eine Gewerbeförderung angesucht hat. Die neueröffnete Praxis soll mit einem Betrag in Höhe von € 10.000,00 gefördert werden. Im Budget der Gemeinde werden jährliche Fördermittel für gemeindeansässige Betriebe vorgesehen. Aufgrund der angespannten Budgetsituation der Gemeinde konnten im Voranschlag 2024 nur jene Fördermittel veranschlagt werden, denen ein Gemeinderatsbeschluss zugrunde liegt. Diese Mittel belaufen sich für 2024 auf € 30.000,00 und sind bereits alle Mittel zur Gänze erschöpft.

Bedeckung:
überplanmäßige Mittelverwendung;

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Gewährung einer Gewerbeförderung an die Vouk Familienpraxis im Standort Fürnitz, Hügelweg 1, in Höhe von € 10.000,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

a) A05-2023 und

b) A06-2023:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass

zu a) -

mit Antrag vom 08.05.2023 von den grundbücherlichen Eigentümern der Parz. 57 und 58/1, beide KG 75428 Mallestig, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 2.144 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung der Grundstücke ist über die öffentlichen Wege, Parz. 1543 bzw. 1544, beide KG 75428 Mallestig, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 16.05.2023 bis 13.06.2023. Es langte folgende relevante Stellungnahme ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 23.05.2023:

Bei den mit Kundmachung vom 15.5.2023, Zahl: 034/st/23/A05-2023, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages A05/2023, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes A05-2023: Im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Finkenstein ist die Freigabe einer rund 2.100 m² großen Fläche als Bauland-Wohngebiet beantragt. Der gegenständliche Antrag wurde an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet. Dem Antrag kann nur vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme zugestimmt werden.

Seitens der UA GGM wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Dr. Jochen Schlamberger, Abt. 8 - UA GGM, per Post am 03.08.2023:

Zur beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grdst. 57 und 58/1 KG 75428 Mallestig wird mitgeteilt: Wie vom benachbarten Grundstück bereits bekannt ist, wird der Untergrund im vorliegenden Bereich von schlecht - nicht sickerfähigen Gesteinen aufgebaut. Nur mittels Untergrunderkundung und Sickerversuchen können besser sickerfähige Bereiche erkundet werden. Daher sind vor Aufhebung des Aufschließungsgebietes Untergrunderkundungen und Sickerversuche durchzuführen und in Abstimmung mit den geplanten Bauvorhaben ist eine geeignete Verbringung der Oberflächenwässer zu projektieren. Sollte sich herausstellen, dass die Versickerung größerer Mengen an Oberflächenwasser nicht möglich ist, muss eine alternative Lösung (z.B. Kanalisationsanlage) gefunden werden oder eine Bebauung der Grundstücke unterbleiben.

Den Antragstellern wurde die Stellungnahme weitergeleitet und ein Gutachten hinsichtlich der Versickerung wurde angefordert, welches mit 07.12.2023 der Gemeinde zur Beurteilung nachgereicht wurde. Die Stellungnahme wird dem Sitzungsvortrag als Anhang beigelegt, zusammengefasst kann Folgendes festgestellt werden:

Stellungnahme Bauamt - Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

Die Sickerversuche bzw. die Schürfgruben haben gezeigt, dass die Sedimente für eine Versickerung der Niederschlagwässer auf Eigengrund geeignet sind. Die Installation von Sickeranlagen (Kiesrigolen) ist ausreichend, um die anfallenden Oberflächenwässer bei einer möglichen Bebauung zu einer schadlosen Versickerung zu bringen. Der Stellungnahme wurde bereits eine Vorbemessung der erforderlichen Retentionsvolumina beigelegt, welche im Zuge eines möglichen Bauverfahrens heranzuziehen bzw. anzupassen sind.

Des Weiteren wird angemerkt, dass eine Vereinbarung hinsichtlich der widmungsgemäßen Bebauung (20 % des Verkehrswertes - € 30.016,00) abzuschließen ist. Den Antragstellern wurde dies vorab mitgeteilt.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes der Parz. 57 und 58/1, beide KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 2.144 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

mit Antrag vom 29.06.2023 von den grundbücherlichen Eigentümern der Parz. 171 und 172, beide KG 75414 Gödersdorf, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 2.565,63 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit dem im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtl. Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,

4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung der Grundstücke ist über die Landesstraße gegeben. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 21.11.2023 bis 20.12.2023. Es langte folgende relevante Stellungnahme ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Mail am 01.12.2023:

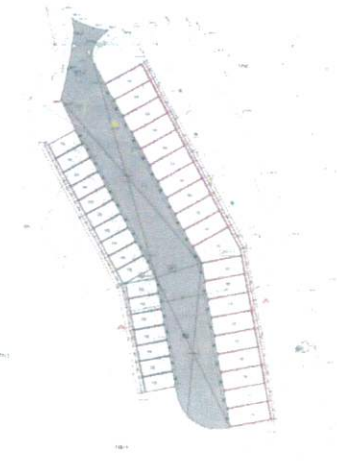
Bei den mit Kundmachung vom 20.11.2023, Zahl: 034/st/23/A06-2023, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages A06/2023, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes A06/2023:

Eine Fläche von nunmehr nur rund 2.600 m² im südwestlichen Bereich der Ortschaft Müllnern soll als Bauland-Dorfgebiet freigegeben werden, um eine Garagenanlage errichten zu können.



Widmungsfläche laut Antrag



Grundrissplan der Garagenanlage

Dazu wird auf die ha. negative Stellungnahme vom 16.5.2023, Zahl: 08-SUP-1783/2023-10, verwiesen, da sich dieses Gebiet außerhalb der absoluten Siedlungsaußergrenzen befindet, in Lärmzonen liegen, die für eine Wohnnutzung ungeeignet sind und zusätzlich in einer rot-gelben Gefahrenzone des Hochwasserschutzes liegt. Zwischenzeitlich wurde, wie der wasserbautechnischen Stellungnahme vom 1.12.2023, Zahl: 12- VL-ASV-10890/2023-30, zu entnehmen ist, ein Projekt auf Hochwasserfreistellung eingereicht und auch aus wasserbautechnischer Sicht positiv beurteilt, da keine Verschlechterung der Abflusssituation bzw. Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten ist. Ein wasserrechtl. Bewilligungsbescheid liegt noch nicht vor. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes zur Errichtung einer Garagenanlage nur unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden: Da die gegenständliche Fläche derzeit von einer hohen Gefährdung durch Hochwasser betroffen ist und eine Bebauung aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht erst nach Umsetzung der geplanten Anschüttung möglich ist, darf die Aufhebung des Aufschließungsgebietes und damit eine Bebauung erst nach erfolgter Hochwasserfreistellung erfolgen; eine Wohnnutzung der beantragten Fläche ist auf Grund der bestehenden Lärmbelastung durch den Eisenbahnknoten Villach-Fürnitz unzulässig (Lärmzonen zwischen 55-65 dB in der Nacht (abzüglich Schienenbonus 50-60 dB).

Magdalena Klaudrat, BSc, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 01.12.2023:

Marktgemeinde Finkenstein 2023;

Freigabe Aufschließungsgebiet Gst. 171 und 172, KG 75414 Gödersdorf;

Mit Schreiben vom 20.11.2023 erfolgt seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die Kundmachung der Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 2.566 m², festge-

legt für Teilflächen der Parzellen 171 und 172, beide KG 75414 Gödersdorf. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben: Die Hochwassergefährdung der gegenständlichen Grundstücke wurde bereits in der ha. Stellungnahme vom 22.05.2023, Zahl 12-VL-ASV-10890/2023-4, beschrieben. Zur Hochwasserfreistellung der gegenständlichen Fläche ist eine Anschüttung im Ausmaß von rd. 2.000 m³ geplant. Dieses Vorhaben ist aufgrund der Lage im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers wasserrechtlich bewilligungspflichtig, derzeit ist ein Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land anhängig. Zur Information kann mitgeteilt werden, dass die geplante Hochwasserfreistellung aus wasserbautechnischer Sicht mit der ha. Stellungnahme vom 19.10.2023, Zahl: 12-VL-ASV-23489/2023-2, positiv beurteilt wurde, da aufgrund der geplanten Kompensationsmaßnahmen keine Verschlechterung der Abflusssituation bzw. Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist. Ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid liegt derzeit noch nicht vor. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Fläche derzeit von einer hohen Gefährdung durch Hochwasser betroffen ist und eine Bebauung aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht erst nach Umsetzung der geplanten Anschüttung möglich ist.

Anmerkung Bauamt: Es wird angemerkt, dass die Umsetzung der geplanten Anschüttung erst nach erfolgter Aufhebung erfolgen kann. Im Zuge des Bauverfahrens wird die Umsetzung der geforderten Maßnahmen geprüft.

Des Weiteren wird angemerkt, dass eine Vereinbarung hinsichtlich der widmungsgemäßen Bebauung (20 % des Verkehrswertes - € 37.184,00) abzuschließen ist.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 26 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf den Parz. 171 und 172, beide KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 2.565,63 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:

- a) Ordnungs-Nr. 21/21: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 495, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 7.945 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sportanlage allgemein;*
- b) Ordnungs-Nr. 11/23: Umwidmung der Parz. 1231, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 2.084 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet;*
- c) Ordnungs-Nr. 18/23: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1384/1, im Ausmaß von 95 m², und einer Teilfläche der Parz. 1385, im Ausmaß von 309 m², beide KG 75305 Ferlach, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten;*
- d) Ordnungs-Nr. 28a/23: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1751, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 520 m², von dzt. Verkehrsfläche, allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet/Vorbehaltsfläche - Landwirtschaftliche Fachschule;*
- e) Ordnungs-Nr. 28b/23: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1751, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 2.624 m², von dzt. Verkehrsfläche, allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland;*
- f) Ordnungs-Nr. 13/23: Umwidmung der Parz. 2033/3, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 87 m², von dzt. Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Geschäftsgebiet:*

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass der für das Gebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan gem. § 39, in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG), idF LGBI. Nr. 59/2021, wie folgt geändert werden soll u.zw.:

zu a) -

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 495, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 7.945 m²,
Nr.: 21/21 von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in *Grünland-Sportanlage*

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Seitens der Gemeinde ist geplant, einen Fußballplatz zu errichten.

Vorprüfung Gemeinde

Errichtung eines Fußballplatzes

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Die ebene Fläche befindet sich nördlich der Ortschaft Sigmontitsch und wird als Fußballplatz genutzt. Sie wird von einem öffentlichen Weg erschlossen. Das Grundstück liegt im Anschluss an einen Siedlungsansatz, wobei das direkt westlich angrenzende Grundstück einen landwirtschaftlichen Betrieb im Bestand aufweist. Ansonsten ist die Umgebung landwirtschaftlich geprägt. Gem. Planteil des ÖEK ist für den ggst. Bereich eine Sport- und Erholungsfunktion vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die zu widmende Fläche im Südwesten an BL-DG, im Süden an Verkehrsfläche und ansonsten an GL-Land- und Forstwirtschaft an. Nördlich der Fläche verläuft eine *KELAG* 110 kV-Leitung sowie die *AWP* (Adria-Wien Pipeline). Lt. Auskunft der Gemeinde soll die Errichtung eines Fußballplatzes erfolgen. Die Widmung bedeutet eine Anpassung an die bestehende Nutzung als Fußballplatz im Anschluss an Siedlungsgebiet. Grundsätzlich entspricht das Vorhaben den Entwicklungszielen der Gemeinde und kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden. Jedoch sind folgende Stellungnahmen einzuholen:

- Abt. 8 - SUP: Nutzungskonflikte Hofstelle im Westen - *KELAG* - *AWP* / zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig.

Sonstige: *KELAG*, *AWP*

Ergebnis: Positiv mit Auflagen



Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit vom 13.01.2021 bis 10.02.2021. Es trafen folgende relevante Stellungnahmen ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 09.02.2022:

Zum Umwidmungsantrag 21/2021: Im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Sigmontitsch ist die Errichtung bzw. die Richtigstellung eines Fußballplatzes beantragt. Im ÖEK 2009 der Gemeinde wurde dieser Sportplatz bereits eingetragen. An die Widmungsfläche grenzt südwestlich eine Hofstelle an (Widmung Bauland-Dorfgebiet), die restlichen Flächen stellen landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Durch die Lage des Sportplatzes in Bezug auf die Hofstelle, unmittelbar an das Spielfeld grenzt ein Wirtschaftsgebäude an, sind Nutzungskonflikte nicht zu erwarten. Dem Antrag kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Andreas Hallegger, AWP, per Mail am 23.09.2022:

Sehr geehrte Frau Tschemernjak,

die AWP ist mit der Ordnungs-Nr.: 23/22, Gr. 495, KG Korpitsch, von der Flächenwidmungsänderung betroffen! Folgende Bedingungen und Verpflichtungen sind unbedingt einzuhalten:

1. Alle Bestimmungen unseres grundbücherlich eingetragenen Servitutsrechtes haben weiterhin ihre Gültigkeit, unbenommen von der vorgesehenen Widmungsänderung.
2. Sollte die Teilung der Grundstücke in Verbindung mit einer lastenfreien Abschreibung geplant sein, so ist jedenfalls die Lage der Adria-Wien Pipeline (AWP) der OMV Downstream GmbH samt Servitutsstreifen (4 m rechts und links der Pipelineachse) im Teilungsplan darzustellen.
3. Es ist unbedingt erforderlich, geplante Baumaßnahmen in der Nähe des und im Schutzstreifen der AWP im Vorfeld mit uns abzustimmen, da der Pipelineverlauf nicht genau der Sichtlinie zwischen den Pipeline-Markern entspricht.

Darüber hinaus ersuchen wir Sie, uns zu allen Bewilligungsverhandlungen zu laden, damit wir bei diesen Verfahren unsere Bedingungen zur Sicherung und Schutz der Pipeline im Detail bekannt geben können Weiters habe ich Ihnen unseren "AWP-Auflagenkatalog" angehängt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag Ordnungs-Nr.: 21/21 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Der Vorsitzende erklärt sich zu lit. b) als befangen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal. Er übergibt den Vorsitz an die 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** (17:40 Uhr bis 17:42 Uhr).

zu b) -

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 1231, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 2.084 m², von
Nr.: 11/23 dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in
Bauland-Wohngebiet

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,

2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idGF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfläche	10 Jahresbaulandüberhang		
						Baulandbedarf	absolut	in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha	5
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kurgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-16,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZW und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	568,2 ha	59,0 ha	55,1 ha		124,5 ha	-69,4 ha	

1 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT- GmbH)

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit 03.08.2022 der Antrag gestellt, die Parz. 1231, KG 75410 Faak, von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen.



Abb. 2 Lageplan

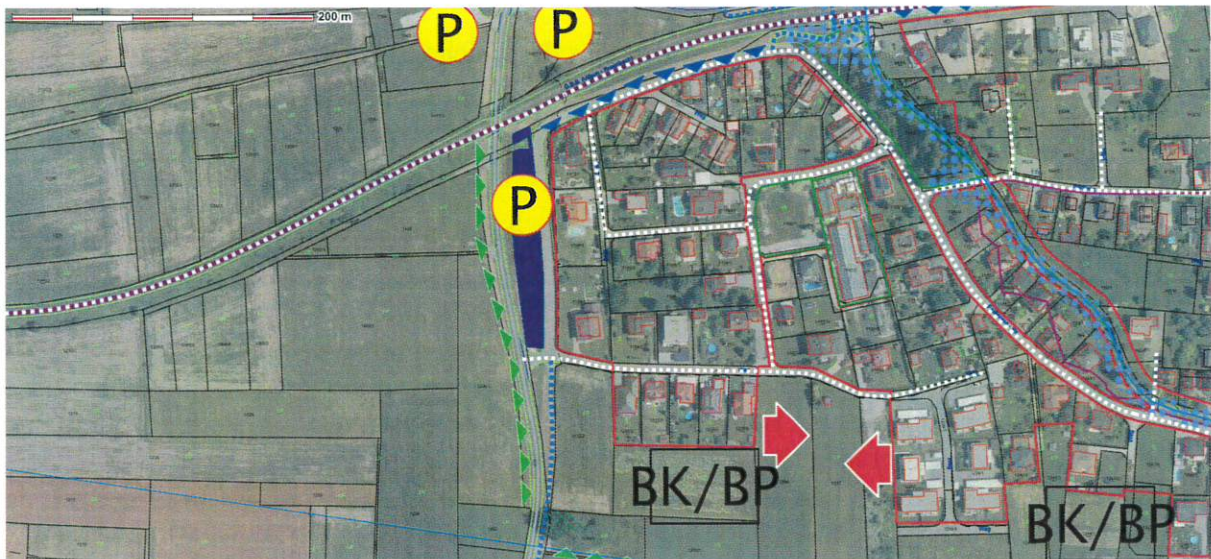


Abb.3 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Seitens der Gemeinde wird eine Anschlusswidmung gefordert bzw. ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes bzw. der Abt. 8-SUP erforderlich.

Ergebnis Gemeinde: dzt. Negativ

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Vorab wird auf die derzeit negative raumordnungsfachliche Stellungnahme der Gemeinde verwiesen. Die Antragsfläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet und im westlichen Anschluss an die Siedlungsstruktur von Faak. In der Natur handelt es sich um eine langgezogene schmale Wiesenfläche, welche zwischen der L44 Pogöriacher Straße im Westen und der örtlichen Erschließungsstraße im Osten situiert ist. Im Norden verläuft die ÖBB-Bahnlinie Villach-Rosenbach. Beabsichtigt wird die Errichtung eines Wohnhauses. Lt. rechtswirksamen FWP der Gemeinde grenzt die Fläche im Osten an Verkehrsfläche bzw. im Übergang der Straße an gewidmetes und baulich genutztes BL-WG an. Im Norden und Westen sind die Bahnlinie Villach-Rosenbach bzw. die Landesstraße als solches ausgewiesen. Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist im Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung. Gemäß ÖEK 2021 stellt Faak eine Ortschaft mit zentralörtlicher Teilfunktion und touristischer Leitfunktion dar. In der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes liegt die Antragsfläche innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenze, welche mit der westlich verlaufenden L44 definiert ist. Für den gegenständlichen Bereich ist als konkrete Zielsetzung die Umsetzung eines Parkplatzes (Parkplatz in Planung) definiert. Die ggst. Widmungsfläche schließt im Wesentlichen an gewidmetes und überwiegend bebautes Bauland innerhalb der Siedlungsgrenze an und stellt einen schmalen langgezogenen Streifen zwischen Landesstraße, ÖBB-Bahnlinie und örtlicher Erschließungsstraße dar. Das ÖEK sieht als Zielsetzung die Umsetzung eines Parkplatzes in ggst. Bereich vor. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre seitens der Gemeinde zunächst zu klären, inwieweit die ÖEK-Zielsetzung (Parkplatz in Planung) aufrechterhalten werden soll, da die beantragte Fläche im Widerspruch zu der gegenwärtigen Zielsetzung steht. Zudem stellt sich im Hinblick auf die Lage und Konfiguration der Fläche grundsätzlich die Frage, wie die geplante Wohnbebauung hinsichtlich Lage und Größe situiert werden soll, um eine maßvolle Bebauung sicherzustellen. Auch wird auf die Ziele und Grundsätze des K-ROG 2021 hinsichtlich einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden verwiesen. Somit stellt sich die Frage des beantragten Widmungsausmaßes (2.084 m² für ein Wohnhaus).

Ergebnis: dzt. Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgt in der Zeit vom 07.09.2023 bis zum 04.10.2023. Hinsichtlich der Ord.-Nr. 11/2023 trafen zwischenzeitlich folgende relevante Stellungnahmen ein:

Ing. Helmut Arnold, Abt. 9 - Straßen und Brücken, per Mail am 21.09.2023:

Sehr geehrte Frau Tschernjak!

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird gegenständlich beantragten Abänderungen des Flächenwidmungsplans zugestimmt!

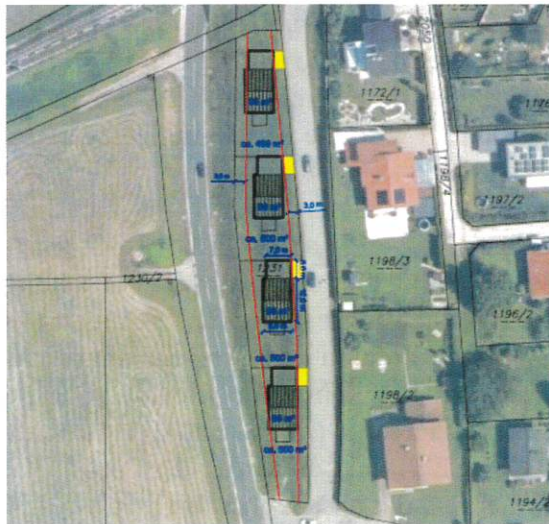
DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 13.09.2023:

Zum Umwidmungsantrag 11/2023: Ein 12-17 m breiter Streifen zwischen der L 44 Pogöriacher Straße und der Faakerseestraße soll als BL-WG gewidmet werden. Im Norden der Widmungsfläche verläuft die Bahnstrecke Villach-Rosenbach. Wie der Stellungnahme der Abteilung 15 zu entnehmen ist, stehen einerseits die Lage und die Konfiguration der Fläche und andererseits die Zielsetzungen des ÖEK (Parkplatz in Planung) im Widerspruch mit der geplanten Bebauung. Dem Antrag kann daher derzeit ebenfalls nicht zugestimmt werden.

Anmerkung Bauamt: Die Parkplätze waren ursprünglich für die European Bike Week geplant. Nach eingehender Prüfung kann jedoch mitgeteilt werden, dass von Seiten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See keine weiteren Parkflächen geplant sind und die Fläche daher freigegeben werden kann.

Stellungnahme Bauamt

Im Zuge des Ortsaugescheines wurde die Bebaubarkeit des Grundstückes aufgrund der geringen Breite thematisiert. Im Zuge dessen wurde ein Gestaltungsplan nachgereicht:



Bei einer Umwidmung wird der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung empfohlen.

Der Gemeindevorstand (11.10.2023) schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 25 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) den Antrag Ordnungs-Nr.: 11/23 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichtserstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

zu c) -

Ordnungs-Nr.: 18/23 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1384/1, im Ausmaß von 95 m², und einer Teilfläche der Parz. 1385, im Ausmaß von 309 m², beide KG 75305 Ferlach, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in *Grünland-Garten*

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit 25.10.2022 der Antrag gestellt, Teilflächen der Parz. 1384/1 und 1385, beide KG 75305 Ferlach, von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Vorprüfung Gemeinde

Seitens der Gemeinde wird angemerkt, dass für eine Einzäunung die Widmung Grünland-Garten ausreichend ist - im Westen bereits vorliegend.

Ergebnis Gemeinde: Negativ für Bauland

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Raumplanerische Empfehlungen: Vorab wird auf die Stellungnahme der Gemeinde verwiesen, welche das Ansuchen auf Bauland in ihrer raumordnungsfachlichen Stellungnahme negativ beurteilt. Die Antragsfläche befindet sich im äußerst östlichen Gemeindegebiet (Gemeindegrenze zu Rosegg) und nördlich der Ortschaft Mallenitzen. In der Natur handelt es sich um einen Siedlungssplitter, welcher mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut ist. Beabsichtigt wird eine Widmungserweiterung im südlichen Anschluss an die bereits bestehende Baulandwidmung, da lt. Stellungnahme der Gemeinde eine Einzäunung der gegenständlichen Liegenschaft beabsichtigt ist. Lt. rechtswirksamen *FWP* der Gemeinde sind die Bestandsgebäude als Bauland-Dorfgebiet festgelegt. Die westlich angrenzende Parz. 1384/1 ist bis dato unbebaut. Im Süden schließt unmittelbar die örtliche Erschließungsstraße und in weiterer Folge landwirtschaftliches Grünland an. Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist im Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung. Im *ÖEK* 2021 der Gemeinde sind die Bestandsstrukturen mit einem roten Kreis umfasst. Demnach ist keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben möglich. Eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen ist zulässig. Die beantragte Fläche schließt unmittelbar an gewidmetes und teilweise bebautes Bauland an und stellt grundsätzlich ein kleinräumiges Auffüllpotential zwischen der bestehenden Baulandnutzung im Norden und der örtlichen Verkehrserschließung im Süden dar. Das *ÖEK* sieht als Zielsetzung für diesen peripheren Siedlungsansatz keine weitere Baulandentwicklung bei den Bestandsstrukturen vor. Das Ansuchen auf Bauland steht somit im Widerspruch zur *ÖEK*-Zielsetzung. Empfohlen wird eine Widmungsfestlegung in Grünland-Garten, welche für das geplante Vorhaben (Errichtung einer Einfriedung) geeignet und mit den Zielvorgaben des *ÖEK* vereinbar wäre. Im westlichen Nahbereich wurde eine solche Festlegung als Grünland-Garten bereits vollzogen.

Ergebnis: negativ für Bauland

Dem Antragsteller wurden die negativen Stellungnahmen übermittelt und er änderte die Widmungskategorie mit Mail vom 21.09.2023 auf Grünland-Garten ab.



Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgt in der Zeit vom 10.11.2023 bis zum 08.12.2023. Es trafen keine negativen Stellungnahmen ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag Ordnungs-Nr.: 18/23 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu d) -

Ordnungs-Nr.: 28a/23 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1751, im Ausmaß von 520 m², KG 75414 Gödersdorf, von dzt. Verkehrsfläche, allgemeine Verkehrsfläche in *Bauland-Dorfgebiet-Vorbehaltsfläche "Landwirtschaftliche Fachschule"*

Rechtsgrundlagen

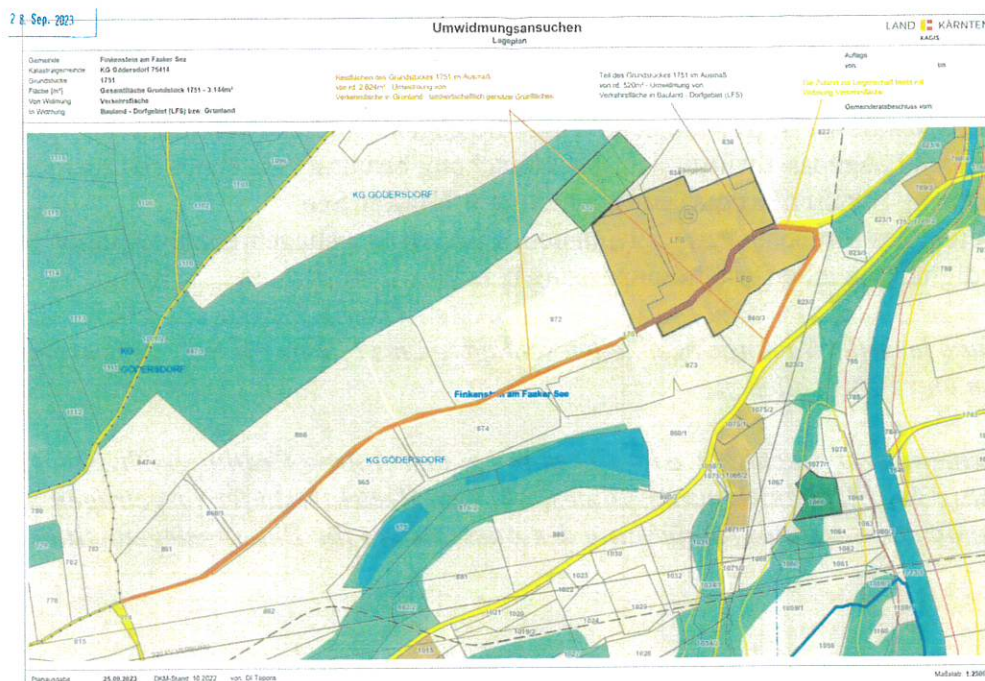
Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Mit Schreiben vom 28.09.2023 wurde der Antrag auf Abänderung eingebracht. Das Bauvorhaben *"Generalsanierung Stiegerhof"* sieht die Sanierung, den Abbruch und die Erweiterung

der Bestandsgebäude vor. Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes (Bauteil A) ragt die SO-Ecke des Gebäudes auf das Gst. 1751 mit der Widmung Verkehrsfläche (siehe Lageplan Einreichung).



Vorprüfung Gemeinde

Durch den Umbau bzw. der Sanierung der landwirtschaftlichen Fachschule "Stiegerhof" kommt es zu einer Erweiterung des Bestandsgebäudes Richtung Südosten auf die Parz. 1751. Um diese für die Bebauung heranziehen zu können, bedarf es einer Umwidmung in Bauland im Ausmaß von 520 m². Von Seiten der Gemeinde wird das Widmungsbegehren befürwortet.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Stellungnahme gilt für VP Nr. 28a und 28b/2023: Der ebene z.T. bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Fürnitz. Es handelt sich um die landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof. Seitens der Schule ist eine bauliche Erweiterung geplant. Im Zuge der baulichen Vorprüfung hat sich gezeigt, dass der aktuelle Flächenwidmungsplan einerseits in kleineren Teilen nicht dem tatsächlichen Baubestand entspricht und andererseits an die geplante bauliche Situation angepasst werden müsste. Das Widmungsbegehren besteht aus: Verkehrsfläche-Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 520 m² - Verkehrsfläche-Allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Lt. ÖEK der Gemeinde weist dieser Bereich eine landwirtschaftliche Funktion auf. Die Widmungsflächen befinden sich im Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Gem. FLÄWI grenzt im Süden und Norden BL-DG sowie im Osten und Westen eine Verkehrsfläche an. Die Widmungen bedeuten neben der geringfügigen Anpassung an die tatsächliche Nutzungssituation eine geringfügige Erweiterung der Widmungsflächen. Gleichzeitig werden Flächen in GL-Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht das Widmungsbegehren den raumplanerischen Grundsätzen und Zielsetzungen der Gemeinde sowie des K-ROG 2021 und können als raumordnungsfachlich vertretbar beurteilt werden. Für das ggst. Widmungsbegehren wird der Gemeinde die Durchführung eines vereinfachten Widmungsverfahrens empfohlen.

Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit vom 30.11.2023 bis 29.12.2023. Es trafen folgende relevante Stellungnahmen ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Mail am 30.01.2024:

Zum Umwidmungsantrag 28ab/2023: Innerhalb des Schulgeländes der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof soll ein Bestandsgebäude saniert, abgebrochen bzw. erweitert werden. Durch diese geplante Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes ragt die SO-Ecke des Gebäudes auf das Gst. 1751 mit der Widmung Verkehrsfläche, wodurch die gegenständliche Umwidmung erforderlich wurde. Es wird festgehalten, dass sowohl die nördliche als auch südlich angrenzende Schulfläche als "*Bauland-Dorfgebiet-Vorbehaltsfläche "landwirtschaftliche Fachschule-LFS"*" gewidmet sind und die gegenständliche Widmungskategorie nicht dem Bestand angepasst wurde (laut Kundmachung beantragt als Bauland-Dorfgebiet).

Anmerkung Straßenbauamt Finkenstein am Faaker See:

Von Seiten des Straßenbauamtes kann dem Umwidmungsbegehren zugestimmt werden, da es sich lediglich um eine Bestandsanpassung handelt.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag Ordnungs-Nr.: 28a/23 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu e) -

Ordnungs-Nr.: 28b/23 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1751, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 2.624 m², von dzt. Verkehrsfläche, allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

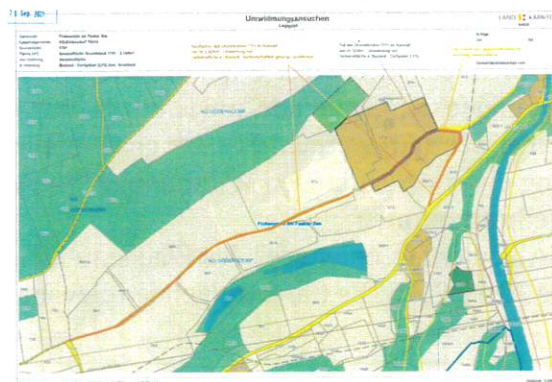
Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Mit Schreiben vom 28.09.2023 wurde der Antrag auf Abänderung eingebracht. Das Bauvorhaben "*Generalsanierung Stiegerhof*" sieht die Sanierung, den Abbruch und die Erweiterung der Bestandsgebäude vor. Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes (Bauteil A) ragt die SO-Ecke des Gebäudes auf das Gst. 1751 mit der Widmung Verkehrsfläche (siehe Lageplan Einreichung).



Vorprüfung Gemeinde

Durch den Umbau bzw. der Sanierung der landwirtschaftlichen Fachschule "Stiegerhof" kommt es zu einer Erweiterung des Bestandsgebäudes Richtung Südosten auf die Parz. 1751. Dieser Bereich soll gemäß Ord.-Nr. 28a/2023 in Bauland umgewidmet werden. Um den restlichen Bereich der Parz. 1751, welche über das Areal der landwirtschaftlichen Fachschule verläuft, den Bestand anzupassen, wurde die Umwidmung in "Grünland-für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Ödland" beantragt. Von Seiten der Gemeinde wird das Begehren befürwortet.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Stellungnahme gilt für VP Nr. 28a und 28b/2023: Der ebene z.T. bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Fürnitz. Es handelt sich um die landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof. Seitens der Schule ist eine bauliche Erweiterung geplant. Im Zuge der baulichen Vorprüfung hat sich gezeigt, dass der aktuelle Flächenwidmungsplan einerseits in kleineren Teilen nicht dem tatsächlichen Baubestand entspricht und andererseits an die geplante bauliche Situation angepasst werden müsste. Das Widmungsbegehren besteht aus: Verkehrsfläche-Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 520 m² - Verkehrsfläche-Allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Lt. ÖEK der Gemeinde weist dieser Bereich eine landwirtschaftliche Funktion auf. Die Widmungsflächen befinden sich im Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Gem. FLÄWI grenzt im Süden und Norden BL-DG sowie im Osten und Westen eine Verkehrsfläche an. Die Widmungen bedeuten neben der geringfügigen Anpassung an die tatsächliche Nutzungssituation eine geringfügige Erweiterung der Widmungsflächen. Gleichzeitig werden Flächen in GL-Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht das Widmungsbegehren den raumplanerischen Grundsätzen und Zielsetzungen der Gemeinde sowie des K-ROG 2021 und können als raumordnungsfachlich vertretbar beurteilt werden. Für das ggst. Widmungsbegehren wird der Gemeinde die Durchführung eines vereinfachten Widmungsverfahrens empfohlen.

Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit vom 30.11.2023 bis 29.12.2023. Es trafen folgende relevante Stellungnahmen ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Mail am 30.01.2024:

Zum Umwidmungsantrag 28ab/2023: Innerhalb des Schulgeländes der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof soll ein Bestandsgebäude saniert, abgebrochen bzw. erweitert werden. Durch diese geplante Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes ragt die SO-Ecke des Gebäudes auf das Gst. 1751 mit der Widmung Verkehrsfläche, wodurch die gegenständliche Umwidmung erforderlich wurde. Es wird festgehalten, dass sowohl die nördliche als auch südlich angrenzende Schulfläche als "Bauland-Dorfgebiet-Vorbehaltsfläche-landwirtschaftliche Fachschule-LFS" gewidmet sind und die gegenständliche Widmungskategorie nicht dem Bestand angepasst wurde (laut Kundmachung beantragt als Bauland-Dorfgebiet).

Anmerkung Straßenbauamt Finkenstein am Faaker See:

Von Seiten des Straßenbauamtes kann dem Umwidmungsbegehren zugestimmt werden, da es sich lediglich um eine Bestandsanpassung handelt.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag Ordnungs-Nr.: 28b/23 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu f) -

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 2033/3, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 87 m², von
Nr.: 13/23 dzt. Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in *Bauland-Geschäftsgebiet*

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit 30.08.2022 der Antrag gestellt, die Parz. 2033/3, KG 75410 Faak, von Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Geschäftsgebiet umzuwidmen.



Abb. 1 Lageplan



Abb. 2 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Widmungsarrondierung - seitens der Gemeinde gibt es keine Einwände hinsichtlich der Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Die Antragsfläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet und innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen von Faak. Beabsichtigt wird eine Widmungskorrektur von Verkehrsfläche in Geschäftsgebiet, da die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Straße in der Natur nicht vorhanden ist. Der betreffende Bereich wird aktuell als Garten genutzt und ist dem westlich anschließenden Wohnobjekt auf Parz. 1179/2 räumlich und funktional zugeordnet. Im südlichen Nahbereich verläuft die L53 Faakersee Straße sowie die ÖBB-Bahnlinie Villach-Rosenbach. Lt. rechtswirksamen *FWP* der Gemeinde grenzt die beantragte Fläche im Westen, Osten und Norden an überwiegend bebautes Bauland an. Im Süden sind die Landesstraße sowie die ÖBB-Bahnlinie als solches ersichtlich gemacht. Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist im Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung. Gemäß *ÖEK* 2021 stellt Faak eine Ortschaft mit zentralörtlicher Teilfunktion und touristischer Leitfunktion dar. Laut Siedlungsleitbild liegt die Antragsfläche innerhalb der Siedlungsgrenze bzw. innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen. Die beantragte Fläche ist innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen situiert, grenzt an gewidmetes und überwiegend bebautes Bauland an und ist dem westlich gelegenen Wohnobjekt funktional zugeordnet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt der Antrag eine kleinräumige Widmungskorrektur und Anpassung an die tatsächliche Nutzung dar, welche unter Berücksichtigung der *ÖEK*-Zielsetzung fachlich vertretbar wäre. Aufgrund der südlich vorbeiführenden L53 Faakersee Straße sowie der Bahnlinie sind folgende Abklärungen erforderlich:

- Abteilung 8 - Strategische Umweltstelle - betreffend Abklärung von Nutzungskonflikten
- Abteilung 9 - Straßenbauamt betreffend angrenzende Landesstraße
- ÖBB - betreffend Bahnlinie Villach-Rosenbach

Ergebnis: Positiv mit Auflagen (STN Abt. 8 SUP, Straßenbauamt Villach, ÖBB)

Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgt in der Zeit vom 07.09.2023 bis zum 05.10.2023. Hinsichtlich der Ord.-Nr. 13/2023 trafen zwischenzeitlich folgende relevanten Stellungnahmen ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 13.09.2023:

Zum Umwidmungsantrag 13/2023: Eine als Verkehrsfläche gewidmete Fläche soll in Bauland-Geschäftsgebiet abgeändert werden. Die Fläche liegt zwischen einem Bauland-Geschäftsgebiet im Westen und einem schmalen Streifen Bauland-Wohngebiet im Osten sowie in weiterer Folge einem Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer.



Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

Ing. Helmut Arnold, Abt. 9 - Straßen und Brücken, per Mail am 21.09.2023:

Sehr geehrte Frau Tschernjak! Seitens der Landesstraßenverwaltung wird gegenständlich beantragten Abänderungen des Flächenwidmungsplans zugestimmt!

ÖBB Immobilienmanagement GmbH, per Mail am 22.11.2023:

Kundmachung Zl.: Fläwi 23/Ord.-Nr. 13-23

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und erlauben uns Ihnen wie folgt mitzuteilen: Gem. § 24 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist ausschließlich die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit der Verwaltung aller Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt worden. Bei den in den Kundmachungen der Marktgemeinde Finkenstein genannten Parzellen bzw. Teilflächen betreibt die ÖBB Infrastruktur AG, GB Energie, Anlagenmanagement, BSL-Süd KEINE 110kV-Bahnstromleitung. Es besteht daher unsererseits KEIN Einwand gegen die Umwidmung.

Stellungnahme Bauamt

Da es sich lediglich um eine Arrondierung handelt, kann dem Antrag zugestimmt werden.

Der Gemeindevorstand (11.10.2023) schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag Ordnungs-Nr.: 13/23 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge des Umwidmungsverfahrens 08/2018 eine Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 83.104,00 abgeschlossen wurde. Die Fläche wurde inzwischen von der Fa. FSF Wohnanlage Gödersdorf erworben - die Vereinbarung damit überbunden. Die Frist für eine widmungsgemäße Bebauung endete am 07.12.2023. Der Grundeigentümer wurde dahingehend informiert (per eMail im Jänner 2024), es langte folgendes Ansuchen ein:

Ansuchen betreffend Vereinbarung Marktgemeinde Finkenstein und FSF Wohnanlage Gödersdorf Errichtungs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Uns ist zur Kenntnis gelangt, dass die erlegte Bankgarantie für das Bauvorhaben "Fürnitzer Weg 13" ausgelaufen ist. Nachdem das Projekt im Juni Sommer 2024 fertiggestellt wird, ersuchen wir der guten Ordnung halber um Verlängerung der Frist für die widmungsgemäße Bebauung. Die Laufzeit der Bankgarantie würden wir selbstverständlich an die angleichen. Wir bedanken uns bereits im Vorfeld für Ihr Bemühen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, das Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung negativ, da keine berücksichtigungswürdigen Gründe angeführt wurden, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Abweisung des Ansuchens um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf, da keine berücksichtigungswürdigen Gründe angeführt wurden, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Revision des Teilbebauungsplanes "Faaker See-Südufer":

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass die Verordnung zum Teilbebauungsplan "Faaker See Südufer", genehmigt mit Bescheid vom 13.09.1978, Zl.: 23.410/1/78-2, an die aktuell geltende Rechtslage bzw. Normen angepasst werden soll. Im Zuge eines etwaigen Normenprüfungsantrages ist der Bebauungs- und Straßenplan "Faaker See Südufer" gefährdet, aufgehoben zu werden. Die Kosten für die Revision, durchgeführt durch das Raumplanungsbüro LWK, belaufen sich auf brutto € 7.128,00.

Bedeckung: Zahlungsmittelreserve Bebauungsplan;

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Überarbeitung des Bebauungsplanes und die Vergabe der Arbeiten an das Raumplanungsbüro LWK, Villach, zum Betrage von brutto € 7.128,00, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Anschaffung eines Sektionaltores für ein Werkstattengebäude im Wirtschaftshof:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass für die Tischlerwerkstatt im Wirtschaftshof der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein Sektionaltor angeschafft werden soll. Dieses soll als Ersatz für die bestehende südliche Fensterfront eingebaut werden. Das Bauvorhaben unterliegt lediglich der Mitteilungspflicht gemäß § 7 K-BO. Mit dem benötigten Zubehör und den Montage- und Transportkosten belaufen sich die Kosten auf brutto € 4.741,66.

Bedeckung:
überplanmäßige Mittelverwendung;

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Anschaffung eines Sektionaltores zum Betrage von € 4.741,66 für ein Werkstattengebäude (Tischlerei), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Anschaffung einer Formatkreissäge mit Schwenkspindelfräse für den Wirtschaftshof:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass die Bestandstischkreissäge des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See nicht mehr den aktuell vorherrschenden Sicherheitsvorschriften entspricht und durch eine Formatkreissäge mit Schwenkspindelfräse Modell Felder KF 700 S Professional ersetzt werden soll. Mit dem benötigten Zubehör und den Transportkosten belaufen sich die Kosten auf brutto € 16.769,00.

Bedeckung:
überplanmäßige Mittelverwendung;

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Anschaffung einer Formatkreissäge mit Schwenkspindelfräse für den Wirtschaftshof (Tischlerei) zum Betrage von € 16,769,00, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Einführung einer Wegbezeichnung im Bereich "Industriepark Fürnitz-Bereich 4":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Bescheid vom 08.03.2023 der Fa. mechatronic Systemtechnik GmbH, Villach, die Bewilligung für den Neubau eines Industriegebäudes auf den Parz. 250, 251, 254/5, 269, 271, 272, 274, KG 75413 Fürnitz, erteilt wurde. Die Erschließung des Industriegebäudes erfolgt über die neu errichtete Aufschließungsstraße, abzweigend von der "Rosentalstraße" B 85 und soll für diese Wegparzelle eine neue Bezeichnung eingeführt werden. Es wird angemerkt, dass auf der angrenzenden Parz. 284, KG 75413 Fürnitz, welche sich im Eigentum der Kärntner Beteiligungsverwaltung befindet, weitere Betriebsansiedlungen geplant sind und sollte bei der Bezeichnung der Wegparzelle darauf evtl. Bedacht genommen werden.

Vorschläge des Bauamtes:

Mechatronic-Straße

Halbleiterstraße

Technikstraße

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, die neu errichtete Aufschließungsstraße mit "Mechatronic-Straße" zu bezeichnen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , die neu errichtete Aufschließungsstraße in Fürnitz mit "Mechatronic-Straße" zu bezeichnen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauausschusses.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Übernahme der Wegparz. 1765/3 und 1273/5, beide KG 75414 Gödersdorf - "Auflösung der Ortsgemeinschaft Susalitsch" (Agrarbehörde), in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit persönlicher Vorsprache beim Bürgermeister (erfolgte bereits im Jahr 2017) und nachfolgender Antragstellung vom 31.01.2018 eine Anfrage an die Agrarbehörde Kärnten zur Umsetzung des umfangreichen Arrondierungsverfahrens der Ortsgemeinschaft Susalitsch gestellt wurde.

Der Plan vom 13. Juli 2020 mit der GZ 10-ABV-AG-1111-2013 T, PlanverfasserIn Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten - Dienststelle Villach, bescheinigt die Parzelle bzw. Teilflächen der Parzellen, welche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See übernommen werden sollen.

Übersichtstabelle:

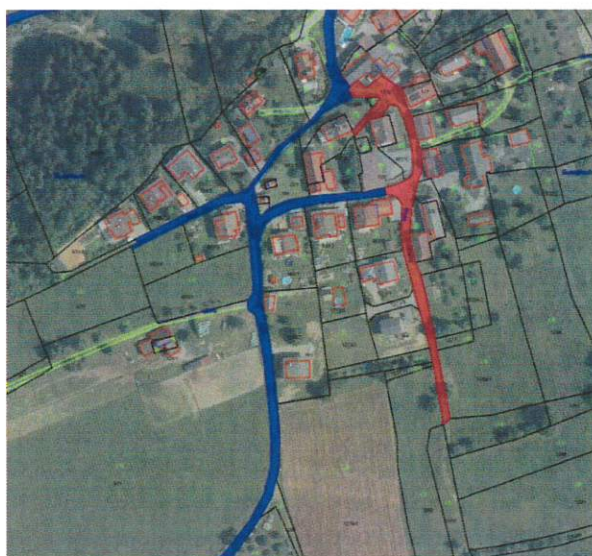
Ursprungsparzelle	1765/2 KG 75414 Gödersdorf Fläche 954 m ² Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)
Trennstück 2:	Parzelle 1765/3 KG 75414 Gödersdorf aus Parzelle 1765/2 KG 75414 Gödersdorf Fläche 199 m ² Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)
Private Parzelle:	1273/5 KG 75414 Gödersdorf Fläche 186 m ² Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, Erstellung eines Übergabevertrages und der grundbücherlichen Durchführung muss durch den Antragsteller bzw. der Agrarbehörde Kärnten erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen.

Zusammengefasst sollen 1.339 m² Verkehrsfläche in das öffentliche Gut der Markgemeinde Finkenstein am Faaker See übernommen werden. Lt. beiliegendem Luftbild (blau: Wegenetz MGF; rot: Wegenetz Ortsgemeinschaft Susalitsch) stellt die Arrondierung den logischen Ringschluss her.

Die Einreihung der Straße im Sinne des K-Straßengesetzes wird bei Überarbeitung nachgeführt.

Eine Schadenverzichtserklärung betreffend Einfriedungen und bauliche Anlagen, welche den Mindestabstand von 1,0 m zur Straßengrundgrenze unterschreiten, liegt vor.



Die Widmung zum Gemeindegebrauch wurde in der Zeit vom 18.01.2024 bis zum 15.02.2024 kundgemacht. Es langten keine Einwände ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der Wegparz. 1765/2 (Ursprungsparzelle), 1765/3 (Trennstück 2) und 1273/5 (Ursprungsparzelle), alle KG 75414 Gödersdorf, zur "Auflösung der Ortsgemeinschaft Susalitsch" lt. Plan vom 13. Juli 2020 mit der GZ 10-ABV-AG-1111-2013 T, PlanverfasserIn Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten - Dienststelle Villach, und Übersichtstabelle in das öffentl. Gut der Markgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, wie folgt:

Übersichtstabelle:

Ursprungsparzelle: Parz. 1765/2 KG 75414 Gödersdorf

Fläche 954 m²

Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Trennstück 2:

Parz. 1765/3 KG 75414 Gödersdorf

aus Parz. 1765/2 KG 75414 Gödersdorf

Fläche 199 m²

Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Private Parzelle: 1273/5 KG 75414 Gödersdorf

Fläche 186 m²

Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Instandhaltung von öffentlichen Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2024:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass für das diesjährige Instandhaltungsprogramm Straßen- und Beleuchtung derzeit vorgesehen ist, Kleinarbeiten und Instandhaltungen bzw. Schäden (auch Unwetter) und unbedingt erforderliche Verbesserungen durchzuführen. Ein Großteil der anfallenden Sanierungsarbeiten soll in Eigenregie durch den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See abgedeckt werden. Die budgetär veranschlagten Mittel sollen in diesem Falle für den Ankauf von Materialien, der Zumietung von Maschinen und Anmietung von Arbeitsleistungen, welche nicht selbständig durchgeführt werden können, verwendet werden.

Darüberhinausgehende Kleinsanierungen sollen mittels Direktvergabe, unter Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, an befugte Unternehmen vergeben werden. Angebote diesbezüglich werden, bezogen auf das jeweilige Kleinprojekt, nach Bedarf eingeholt. Bei nutzbaren Synergieeffekten können Sanierungsmaßnahmen auch mit einer anderen im Bereich tätigen Firma koordiniert und durchgeführt werden, z.B. bei Kooperationsbaustellen ÖBB, KELAG, AWV, o.ä.

Um den Zustand der Straßen bezogen auf die Güteklassen I und II länger aufrecht zu erhalten, sollen im Zuge der Instandhaltungsmaßnahmen Asphalttrissanierungen durchgeführt werden. Die Beschlussfassung für das Wegebau- und Sanierungsprogramm der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, welches gesamte Straßenzüge betrifft, soll entsprechend dem B-VG eigens im kommunalen Tiefbauprogramm, ländliches Wegenetz o.ä., abgewickelt werden. Durch das Bauamt ergeht die Information an die Gemeindegremien, dass die vorhandenen Mittel nur einen kleinen Teil der notwendigen Arbeiten ausmachen und nur die wichtigsten Reparaturen durchgeführt werden können. Untergeordnete Wege werden derzeit nur mangelhaft saniert oder es müssen die Maßnahmen verschoben werden.

Im Bereich Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird im Jahr 2024 Augenmerk auf die Schadensbehebung und Einzelkompletierungsmaßnahmen von bestehenden Anlagen gelegt. Es kann erfahrungsgemäß berichtet werden, dass die vorhandenen Mittel für Zusatzleistungen (Messwagen KELAG, Materialeinkauf, Zukauf von Fachleistungen u.dgl.) Verwendung finden. Vergleichend sei erwähnt, dass der Einbau einer zusätzlichen Straßenlaterne in etwa Kosten von € 1.000,00 (zus. Baumaßnahme) verursacht hat. Der Neubau von eigenen Straßenzügen ist dzt. nicht spezifiziert. Seitens des Bauamtes ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, die Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich öffentliche Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2024 in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu beraten und zu beschließen, um bei Bedarf eine rasche Ausführung zu ermöglichen. Die Auftragsvergabe wird in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Baureferenten durchgeführt. Sämtliche bereits getätigten Ausgaben sind dem Sachbuch zu entnehmen.

Bedeckung: Referat II - Konto Instandhaltung Straßenbauten 1/6120/611100
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag € 195.000,00

Bedeckung: Referat II - Konto Instandhaltung Sonderanlagen 1/8160/619000
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag € 23.000,00

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Instandhaltung von öffentlichen Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2024, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung mit dem mehrsprachigen Verein Ringa Raja gem. dem neuen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass Gemeinden dafür Sorge zu tragen haben, dass Plätze in Kindertagesstätten und in Kindergärten im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche innerhalb oder außerhalb der Gemeinde für diese Altersgruppe zur Verfügung gestellt werden. Es besteht gemäß § 19a Abs. 1 kein Rechtsanspruch seitens der Eltern.

In Erfüllung des Versorgungsauftrages kann die Gemeinde selbst als Trägerin fungieren oder private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch eine schriftliche Vereinbarung heranziehen.

Diese Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem privaten Träger stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dar.

Aus diesem Grund ist der Verein "Mehrsprachiger Kindergarten/otročki vrtec/scuola materna - Ringa raja", 9581 Petschnitzen/Pečnica, Taborstraße 4, an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See herangetreten.

Der Verein "Mehrsprachiger Kindergarten/ otroški vrtec/scuola materna - Ringa raja" ist im September 2023 in das neue Fördermodell übergetreten und es ist notwendig, mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine Vereinbarung abzuschließen, damit weitere Förderzahlungen seitens des Landes gewährleistet sind.

Die Vereinbarung mit dem Verein "Mehrsprachiger Kindergarten/ otroški vrtec/scuola materna - Ringa raja" soll mit 1. September 2024 in Kraft treten. Die Abgangsdeckung des jeweiligen Kalenderjahres soll wie bisher erfolgen.

Die Vereinbarung wird von der Berichterstatterin vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Vereinbarung mit dem mehrsprachigen Verein "Mehrsprachiger Kindergarten/ otroški vrtec/scuola materna - Ringa raja" gemäß dem neuen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Bestellung von Herrn Dr. Michael VOUK, Ordination Fürnitz, als Totenbeschauer:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit eMail vom 5. Februar 2024 Dr. Michael **Vouk**, Riegersdorf, Tschau 32 - Ordination Fürnitz, Hügelweg 1, mitteilt, dass er aufgrund seiner Tätigkeit als Hausarzt in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, bei welchen auch Totenbeschautätigkeiten anfallen könnten, hiermit offiziell um die Funktion eines Totenbeschauarztes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht hat.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, idgF, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen.

Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein.

Nachdem es zweckmäßig erscheint, wird vorgeschlagen, Dr. Michael **Vouk** gemäß den zitierten Gesetzesstellen zum Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Bestellung von Dr. Michael Vouk, Fürnitz, zum Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungs- und Garagenvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/5, im Ausmaß von 45,57 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Villach, Ossiacher Zeile 52/14, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/1.OG/04 sowie der Garage Nr.004, im Ausmaß von 86,53 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und die Garage durch die **BUWOG Süd GmbH**, Villach, zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Dammweg 14/EG/01 sowie der Garage Nr. 016, im Ausmaß von 90,17 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und die Garage an [REDACTED], Wernberg, Bundesstraße 1, zu vergeben.
4. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 1/2/8, im Ausmaß von 39,80 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Latschach, Wiesenweg 2, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wohnungs- und Garagenvergaben, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Bestellung eines Betriebsleiters für die Führung des Betriebes
"Abwasserbeseitigung" mit marktbestimmter Tätigkeit:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 20. Dezember 1996 die Statuten für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Finkenstein (Betriebssatzungen) entsprechend den von der Gemeindeabteilung erfolgten Vorgaben beschlossen wurden.

Nach § 7 der jeweiligen Statuten ist die Bestellung eines Betriebsleiters erforderlich und wird vorgeschlagen, folgende Bestellung vorzunehmen u.zw.:

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit für die Abwasserbeseitigung -
Betriebsleiter Dominik **WROLICH**
(Nachfolgender von Ing. HOFMEISTER Erwin)

Der Vorschlag für die angeführte Person wird aus dem Grunde gestellt, da dieser auch Sachbearbeiter für den jeweiligen Bereich ist und die vom Betriebsleiter zu erledigenden Tätigkeiten zum größten Teil bereits von diesem Bediensteten durchgeführt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bestellung von Dominik WROLICH zum Betriebsleiter für die Führung des Betriebes "Abwasserbeseitigung" mit marktbestimmter Tätigkeit, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Bericht Neufassung der Satzungen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass auf Anregung der Mitgliederversammlung die Satzungen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet, insbesondere im Hinblick auf Einladungsfristen sowie die Einräumung der Möglichkeit zur Durchführung virtueller Vorstandssitzungen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, überarbeitet wurden.

Die 6. Neufassung der Satzungen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet (mit vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen) wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 21. November 2023 einstimmig beschlossen.

Der WVV-FSG stellt den Antrag um Kenntnisnahme durch die Gremien der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Die Änderungsvorschläge der Satzungen werden vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat nimmt e i n s t i m m i g die vorliegende 6. Neufassung der Satzungen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zur Kenntnis.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden einschließlich vertraulicher Teil um 18:14 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:


Bgm. Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:


Karl **MILLONIG**

Gemeinderatsmitglied:


Klaus **SMOLE**, MSc

Schriftführerin:


Gudrun **TAUPE**